

## Synopsis

## Beilage 1 zum Anhörungsbericht

## Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **411.210**  
 Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf vom 17. Juni 2026	Ergebnis der RRS vom ...		
	<b>Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">411.210</a> (Dekret über die Löhne der Lehrpersonen [Lohndekret Lehrpersonen, LDLP] vom 24. August 2004) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:			
<b>Dekret über die Löhne der Lehrpersonen</b>  <b>(Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)</b>				
vom 24. August 2004				

Ausgangslage	Entwurf vom 17. Juni 2026	Ergebnis der RRS vom ...		
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>				
gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung, § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 <sup>1)</sup> sowie die §§ 1 Abs. 2, 18, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 31 Abs. 4 und 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 <sup>2)</sup> ,	gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung, § [...] <u>100 Abs. [...] 1</u> des [...] <u>Volkschulgesetzes (VSG)</u> vom [...] <u>23. September 2025</u> <sup>3)</sup> sowie die §§ 1 Abs. 2, 18, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 31 Abs. 4 und 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 <sup>4)</sup> ,			
<i>beschliesst:</i>				
<p><b>§ 9</b> Anfangslohn</p> <p><sup>1</sup> Bei der Festlegung des Anfangslohns werden die für die vorgesehene Arbeit bedeutende Unterrichts- beziehungsweise Berufserfahrung sowie die übrigen Erfahrungen im Erfahrungsanteil berücksichtigt.</p>				

---

<sup>1)</sup> SAR [401.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [411.200](#)

<sup>3)</sup> SAR [xx.xx.xxxx](#)

<sup>4)</sup> SAR [411.200](#)

Ausgangslage	Entwurf vom 17. Juni 2026	Ergebnis der RRS vom ...		
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die anrechenbaren Unterrichtsbeziehungswise Berufserfahrungen sowie die übrigen anrechenbaren Erfahrungen und deren Gewichtung durch Verordnung fest.</p> <p><sup>3</sup> Für Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, erfolgt für eine befristete Übergangszeit von 5 Jahren ein Lohnabzug von 5 %.</p> <p><sup>4</sup> In besonders begründeten Fällen fehlender Qualifikation kann das zuständige Departement in Absprache mit der Anstellungsbehörde auf die Festsetzung eines Abzugs verzichten oder diesen auf maximal 10 % erhöhen.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p><b>§ 9a</b> Lohnabzug</p> <p><sup>1</sup> Für Lehrpersonen, die weder teil- noch vollqualifiziert sind, erfolgt ein Lohnabzug von 15 % unabhängig von den Anstellungsmodalitäten (Monats- oder Stundenlohn).</p>			

Ausgangslage	Entwurf vom 17. Juni 2026	Ergebnis der RRS vom ...		
	<p><sup>2</sup> Für Lehrpersonen, die teilqualifiziert sind, erfolgt ein Lohnabzug von 5 % unabhängig von den Anstellungsmodalitäten (Monats- oder Stundenlohn).</p> <p><sup>3</sup> Für Lehrpersonen, die an einer Pädagogischen Hochschule in der Schweiz studieren, erfolgt ein Lohnabzug von 15 % oder 5 % unabhängig von den Anstellungsmodalitäten (Monats- oder Stundenlohn).</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Voll- und Teilqualifikation von Lehrpersonen und die Einzelheiten zu den Lohnabzügen von Lehrpersonen, die an einer Pädagogischen Hochschule in der Schweiz studieren.</p>			

Ausgangslage	Entwurf vom 17. Juni 2026	Ergebnis der RRS vom ...		
	<p><sup>5</sup> Für Lehrpersonen an den Sonderschulen werden die erforderlichen Qualifikationen im Leistungsvertrag mit der jeweiligen Einrichtung gemäss § 19 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 <sup>5)</sup> vereinbart.</p>			
	<p><b>§ 21a</b> Stundenlohn bei Stellvertretungen von Lehrpersonen</p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen, die eine Stellvertretung für eine andere Lehrperson übernehmen, die höchstens drei Monate dauert, erhalten einen</p> <p>a) funktionsabhängigen Stundenlohn basierend auf der ermittelten Erfahrungsstufe, wenn sie bereits im Monatslohn angestellt sind oder in den letzten 12 Monaten waren und ihr Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird beziehungsweise wurde,</p>			

<sup>5)</sup> SAR [428.500](#)

Ausgangslage	Entwurf vom 17. Juni 2026	Ergebnis der RRS vom ...		
	<p>b) funktions- und altersabhängigen Stundenlohn, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Litera a nicht erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt ein Stellvertretungsverhältnis gemäss Absatz 1 lit. b den Zeitraum von 3 Monaten, ist eine ordentliche Einstufung vorzunehmen. Die ordentliche Einstufung ist ab dem 4. Monat gültig.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Festlegung des Stundenlohns gemäss Absatz 1 lit. a und b durch Verordnung.</p>			
<p><b>§ 32</b> Stellvertretungen</p> <p><sup>1</sup> Jede Lehrperson ist verpflichtet, an ihrer Schule im Rahmen des Berufsauftrags und im Sinne einer Sofortmassnahme zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs am laufenden Schultag eine weitere Abteilung zu übernehmen oder zusätzliche Unterrichtslektionen zu erteilen.</p>	<p><b>§ 32</b> <u>Stellvertretungen von Lehrpersonen</u></p>			

Ausgangslage	Entwurf vom 17. Juni 2026	Ergebnis der RRS vom ...		
<p><sup>2</sup> Bei im Voraus planbaren Absenzen darf ab dem ersten Tag, bei nicht planbaren Absenzen ab dem zweiten Tag eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Stellvertretungen gemäss Absatz 1 begründen keinen Anspruch auf eine spezielle Lohnzulage.</p>	<p><sup>2</sup> Bei [...] <u>ganztägigen</u> Absenzen [...] <u>wird</u> ab dem ersten Tag [...] <u>eine</u> [...] Stellvertretung [...] <u>bezahlt</u>.</p> <p><sup>3</sup> Stellvertretungen gemäss Absatz 1 begründen keinen Anspruch auf eine spezielle Lohnzulage, <u>wenn während des laufenden Schultags zusätzlich eine weitere Abteilung übernommen wird</u>.</p>			
	<p><b>§ 32a</b> Längerdauernde Absenzen von Lehrpersonen Schulische Heilpädagogik</p> <p><sup>1</sup> Im Falle einer längerdauernden Absenz einer Lehrperson Schulische Heilpädagogik kann eine Assistenzperson I oder II zum jeweiligen Funktionslohn zur Entlastung der Lehrperson eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Voraussetzungen für die Einsetzung einer Assistenzperson I oder II sowie deren anrechenbare Arbeitszeiten.</p>			

Ausgangslage	Entwurf vom 17. Juni 2026	Ergebnis der RRS vom ...		
	<p><b>§ 32b</b> Stellvertretungen von Schulleiterinnen und -leitern</p> <p><sup>1</sup> Bei planbaren Absenzen (davon ausgenommen sind die individuellen Ferien) von Schulleiterinnen und -leitern kann ab dem 1. Tag unter bestimmten Voraussetzungen eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei unplanbaren Absenzen von Schulleiterinnen und -leitern kann ab der 3. Woche unter bestimmten Voraussetzungen eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1 und 2.</p>			

Ausgangslage	Entwurf vom 17. Juni 2026	Ergebnis der RRS vom ...		
	<p><b>§ 41g</b> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. August 2028</p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen, die bereits vor dem 1. August 2028 über ein laufendes Anstellungsverhältnis verfügen, bei dem ihr Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird, erhalten ab dem 1. August 2028 eine Frist von maximal fünf Jahren, um die für die jeweilige Funktion erforderliche Qualifikation zu erlangen. Während der fünfjährigen Frist gilt der vor dem 1. August 2028 vorgenommene Lohnabzug, ausser die erforderliche Qualifikation wird vor Ablauf der vorerwähnten Frist erlangt. Nach Ablauf der vorerwähnten Frist gilt bei einem weiterbestehenden Anstellungsverhältnis bei derselben Anstellungsbehörde und in derselben Funktion der Lohnabzug nach neuem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Von der Pflicht zur Nachqualifikation gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Lehrpersonen, die</p>			

Ausgangslage	Entwurf vom 17. Juni 2026	Ergebnis der RRS vom ...		
	<p>a) weder teil- noch vollqualifiziert sind, über ein laufendes Anstellungsverhältnis verfügen, bei dem ihr Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird, und die am 31. Juli 2028 seit mindestens fünf Jahren bei derselben Anstellungsbehörde und in derselben Funktion angestellt sind,</p> <p>b) weder teil- noch vollqualifiziert sind, über ein laufendes Anstellungsverhältnis verfügen, bei dem ihr Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird, und die bis spätestens am 31. Juli 2028 das 55. Altersjahr vollendet haben.</p> <p><sup>3</sup> Bei Lehrpersonen gemäss Absatz 2 gilt der vor dem 1. August 2028 vorgenommene Lohnabzug. Im Falle eines Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion gilt der Lohnabzug nach neuem Recht.</p>			
<b>Anhänge</b>				
2 Funktionsstruktur	2 Funktionsstruktur <i>(geändert)</i>			
3 Minimalalter	3 Minimalalter <i>(geändert)</i>			

Ausgangslage	Entwurf vom 17. Juni 2026	Ergebnis der RRS vom ...		
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. August 2028 in Kraft.			
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats  Protokollführerin			

Ausgangslage		Entwurf vom 17. Juni 2026		
<b>Anhang 2</b> <sup>6</sup> (Stand 1. Januar 2022)		<b>Anhang 2</b> <sup>7</sup> (Stand 1. August 2028)		
<b>Funktionsstruktur</b> Die Zuordnung der Lehrpersonen (LP), Schulleitungspersonen (SL) und den übrigen Funktionen in Lohnstufen erfolgt gemäss nachstehender Tabelle:		<b>Funktionsstruktur</b> Die Zuordnung der Lehrpersonen (LP), Schulleitungspersonen (SL) und den übrigen Funktionen in Lohnstufen erfolgt gemäss nachstehender Tabelle:		
Funktionsbezeichnung	Lohnstufe	Funktionsbezeichnung	Lohnstufe	
Assistenzperson Volksschule	12	Assistenzperson Volksschule I	12	
		<u>Assistenzperson Volksschule II</u>	14	
Externe Fachperson I (Bachelor)	21	Externe Fachperson I (Bachelor)	21	
Externe Fachperson II (Master)	24	Externe Fachperson II (Master)	24	
			LP ohne Klassenverantwortung	LP mit Klassenverantwortung
LP Kindergarten	21	LP Kindergarten	21	22
LP Primarstufe / Einschulungsklasse	22	LP Primarstufe / <u>Einführungsklasse</u>	22	23
LP Sekundarstufe I	24	LP Sekundarstufe I	24	25
LP Sonderschule Primarstufe	24	LP Sonderschule <u>Kindergarten</u> / Primarstufe	24	25
LP Sonderschule Sekundarstufe I	25	LP Sonderschule Sekundarstufe I	25	26
LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse / Kleinklasse Primarstufe	25	LP mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation <u>Kindergarten</u>	22	
		LP mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation <u>Primarstufe</u>	23	
		LP mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation <u>Sekundarstufe I</u>	25	
LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse / Kleinklasse Primarstufe	25	LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / <u>Einführungsklasse</u> / Förderklasse	25	
LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / Kleinklasse Sekundarstufe I	26	LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / <u>Förderklasse</u> / SHP-Managementfunktion	26	
LP Sprachheilunterricht (Logopädie)	23	LP Sprachheilunterricht (Logopädie)	23	
LP Instrumentalunterricht Volksschule	23	LP Instrumentalunterricht Volksschule	23	
LP Mittelschule	28	LP Mittelschule	28	
LP kantonale Schulen Sekundarstufe II mit erweitertem Aufgabenportfolio	29	LP kantonale Schulen Sekundarstufe II und <u>Höhere Fachschule</u> mit erweitertem Aufgabenportfolio	29	

<sup>6</sup> Anhang 2 zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

<sup>7</sup> Anhang 2 zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

Ausgangslage			Entwurf vom 17. Juni 2026		
LP Kantonale Schule für Berufsbildung	25		LP Kantonale Schule für Berufsbildung	25	
			LP Schulische Heilpädagogik Kantonale Schule für Berufsbildung	26	
	<b>Nebenamt</b>	<b>Hauptamt</b>		<b>Nebenamt</b>	<b>Hauptamt</b>
LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU)	25	26	LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU)	25	26
LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen	26	27	LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen	26	27
LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	26		LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	26	
LP Kantonale Berufsmittelschule	28		LP Kantonale Berufsmittelschule	28	
LP Höhere Fachschule	28		LP Höhere Fachschule	28	
Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule	26		Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule	26	
SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule	30		SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule	30	
SL Gesamtschulleitung Volksschule	32		SL Gesamtschulleitung Volksschule	32	
Bei Funktionen, die innerhalb einer Schulstufe aus dem Rahmen fallen, weil sie mehrheitlich auf einer tieferen Schulstufe angesiedelt sind, weniger hohe Anforderungen an die erforderliche berufliche Qualifikation stellen, als sie üblicherweise auf der betreffenden Schulstufe verlangt werden oder im Hinblick auf das Hauptbildungsziel und dem Leistungsauftrag der betreffenden Schule eine Sonderstellung einnehmen, kann das zuständige Departement auch eine tiefere Zuordnung verfügen.			Bei Funktionen, die innerhalb einer Schulstufe aus dem Rahmen fallen, weil sie mehrheitlich auf einer tieferen Schulstufe angesiedelt sind, weniger hohe Anforderungen an die erforderliche berufliche Qualifikation stellen, als sie üblicherweise auf der betreffenden Schulstufe verlangt werden oder im Hinblick auf das Hauptbildungsziel und dem Leistungsauftrag der betreffenden Schule eine Sonderstellung einnehmen, kann das zuständige Departement auch eine tiefere Zuordnung verfügen.		
<b>Anhang 3</b> <sup>8</sup> (Stand 1. Januar 2021)			<b>Anhang 3</b> <sup>9</sup> (Stand 1. August 2028)		
<b>Minimalalter</b>			<b>Minimalalter</b>		
<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Minimalalter bei normalem Ausbildungsabschluss</b> <sup>1)</sup>		<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Minimalalter bei normalem Ausbildungsabschluss</b> <sup>1)</sup>	
Assistenzperson Volksschule	20		Assistenzperson <u>Volksschule I</u>	20	
			Assistenzperson <u>Volksschule II</u>	20	
Externe Fachperson I (Bachelor)	22		Externe Fachperson I (Bachelor)	22	

<sup>8</sup> Anhang 3 zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

<sup>9</sup> Anhang 3 zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

Ausgangslage		Entwurf vom 17. Juni 2026	
Externe Fachperson II (Master)	24	Externe Fachperson II (Master)	24
LP Kindergarten	22	LP Kindergarten	22
LP Primarstufe / Einschulungsklasse	22	LP Primarstufe / Einführungsklasse	22
LP Sekundarstufe I	24	LP Sekundarstufe I	24
LP Sonderschule Primarstufe	24	LP Sonderschule <u>Kindergarten</u> / Primarstufe	24
LP Sonderschule Sekundarstufe I	24	LP Sonderschule Sekundarstufe I	24
		<u>LP mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation Kindergarten</u>	<u>22</u>
		<u>LP mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation Primarstufe</u>	<u>22</u>
		<u>LP mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation Sekundarstufe I</u>	<u>24</u>
LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse / Kleinklasse Primarstufe	24	LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / <u>Einführungsklasse / Förderklasse</u>	24
LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / Kleinklasse Sekundarstufe I	24	LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / <u>Förderklasse / SHP-Managementfunktion</u>	24
LP Sprachheilunterricht (Logopädie)	22	LP Sprachheilunterricht (Logopädie)	22
LP Instrumentalunterricht Volksschule	24	LP Instrumentalunterricht Volksschule	24
LP Mittelschule	25	LP Mittelschule	25
LP kantonale Schulen Sekundarstufe II mit erweitertem Aufgabenportfolio	28	LP kantonale Schulen Sekundarstufe II <u>und Höhere Fachschule</u> mit erweitertem Aufgabenportfolio	28
LP Kantonale Schule für Berufsbildung	24	LP Kantonale Schule für Berufsbildung	24
		<u>LP Schulische Heilpädagogik Kantonale Schule für Berufsbildung</u>	<u>24</u>
LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU)	25	LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU)	25
LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen	25	LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen	25
LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	25	LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	25
LP Kantonale Berufsmittelschule	25	LP Kantonale Berufsmittelschule	25
LP Höhere Fachschule	25	LP Höhere Fachschule	25
Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule	26	Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule	26
SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule	30	SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule	30
SL Gesamtschulleitung Volksschule	32	SL Gesamtschulleitung Volksschule	32
<sup>1)</sup> Massgebend ist das Jahr, in dem das entsprechende Alter erreicht wird.		<sup>1)</sup> Massgebend ist das Jahr, in dem das entsprechende Alter erreicht wird.	